

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00168 vom 16. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00168

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00168 du 16 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00168 del 16 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

-5; bidisziplinäre Zusammenfassung; orthopädische Gutachten

vom 9. November 2016, Urk. 9/131/93-149; psychiatrische Gutachten vom 19. November 2016, Urk. 9/131/

E. 1.1

Die rechtlichen Grundlagen wurden im Urteil vom 1. Februar 2016 im Prozess IV.2014.01340 in Erwägung 1 dargelegt (Urk. 9/104/3-5). Darauf kann - mit den nachfolgenden Ergänzungen - verwiesen werden.

E. 1.2

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen, nach BGE 143 V 409 namentlich auch leichte bis mittelschwere Depressionen, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach Massgabe von BGE 141 V 281 zu unterziehen (Änderung der Rechtsprechung).

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie „funktioneller Schweregrad“ (E. 4.3) - Komplex „Gesundheitsschädigung“ (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex „Persönlichkeit“ (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex „Sozialer Kontext“ (E. 4.3.3) - Kategorie „Konsistenz“ (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4).

E. 1.3

Speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere depressive Störungen hielt das Bundesgericht in BGE 143 V 409 – ebenfalls im Sinne einer Praxisänderung – fest, dass eine invalidenversicherungsrechtlich relevante psychische Gesundheitsschädigung nicht mehr allein mit dem Argument der fehlenden Therapieresistenz auszuschliessen sei (E. 5.1; zur bisherigen Gerichtspraxis vgl. statt vieler: BGE 140 V 193 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_13/2016 vom 14. April 2016 E. 4.2). Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind somit auch bei den leichten bis mittelgradigen depressiven Störungen

systematisierte Indikatoren beachtlich, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1). Die Therapierbarkeit ist dabei als Indiz in die gesamthaft vorzunehmende allseitige Beweiswürdigung miteinzubeziehen (BGE 143 V 409 E. 4.2.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_449/2017 vom 7. März 2018 E. 4.2.1).

Die Anerkennung eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, gestützt auf das umfassende medizinische Dossier sei eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit als Hilfsbodenleger ausgewiesen. Allerdings sei dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit mit abwechselnder, gehender und sitzender Körperposition seit März 2012 zu 100 % möglich und zumutbar. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychischen Gründen könne invalidenversicherungsrechtlich nicht anerkannt werden. Es bestünden beim Beschwerdeführer massive Belastungen (Trennungs-, Scheidungssituation, finanzielle Probleme, Alkoholproblematik), die nicht zu berücksichtigen seien. Mit einer intensivierten stationären psychiatrischen Behandlung könne zu dem eine gesundheitliche Verbesserung erreicht werden. Die Therapieoptionen seien bisher nicht vollumfänglich ausgeschöpft worden (S. 2 oben). Gestützt auf die statistischen Tabellenlöhne und unter Berücksichtigung eines leistungsbedingten Abzuges von 10 % betrage der Invaliditätsgrad 10 %, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe (S. 2 f.). 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), aus somatischer Sicht sei ihm aufgrund des durch den orthopädischen Gutachter festgelegten Zumutbarkeitsprofils nur noch eine leichte, angepasste Tätigkeit mit erheblichen Einschränkungen möglich (S. 4 Ziff. 8). Dieses Tätigkeitsprofil sei aufgrund der psychischen Krankheit weiter eingeschränkt. Der psychiatrische Gutachter habe ihm eine 60 - bis 70%ige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten attestiert. Zwar habe der Gutachter festgehalten, dass davon „der IV-relevante Anteil der psychosozial begründeten Arbeitsunfähigkeit abzuziehen sei“ (S. 4 f. Ziff. 9). Bei Wegfall der vorhandenen psychosozialen Belastungsfaktoren würde die psychische Störung allerdings lediglich zum Teil verschwinden, wie der Gutachter ausgeführt habe. Es werde ein verselbständigtes Leiden durch die psychosozialen Faktoren aufrechterhalten beziehungsweise verschlimmert, was gemäss Rechtsprechung anspruchsbegründend wirke (S. 5 Ziff. 12). Im Gutachten sei eine Indikatorenprüfung durchgeführt worden. Daraus könne der Schluss gezogen werden, dass mobilisierende Faktoren zur Verbesserung des Gesundheitszustandes mangels Ressourcen nicht erwartet werden könnten (S.

E. 6

Es bleiben die erwerblichen Auswirkungen der ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit zu prüfen.

Der Beschwerdeführer hat in seiner bisherigen Tätigkeit als ungelernter Hilfsbediensteter gearbeitet (vgl. Urk. 9/17). Da sowohl in der angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit von Hilfstätigkeiten auszugehen ist, rechtfertigt sich die Durchführung eines sogenannten Prozentvergleiches (Urteil des Bundesgerichts 8C_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1). Die Beschwerdegegnerin gewährte einen leidensbedingten Abzug von 10 %, was vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wurde und mit der Akten- und Rechtslage vereinbar ist. Aufgrund der 33%igen Arbeitsunfähigkeit ergibt sich somit ab März 2013 ein Invaliditätsgrad von 43 %.

Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2013 Anspruch auf eine Viertelsrente hat.

E. 7.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 7.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

In Anwendung dieser Kriterien ist die Parteientschädigung vorliegend auf Fr. 2'300.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In Guthabsetzung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 10. Januar 2018 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. März 20

E. 8

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 13

Anspruch auf eine Viertelsrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christian Jaeggi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge-
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.